B ÜBERNAHMEKOMMISSION COMMISSIONE DELLE OPA

COMMISSION DES OPA SWISS TAKEOVER BOARD

Selnaustr. 30 Postfach 8021 Zürich Tel. 41 (0)58 854 22 90 Fax. 41 (0)58 854 22 91 www.takeover.ch

MEDIENMITTEILUNG

Öffentliches Übernahmeangebot der Diperdana Holdings Berhad, Malaysia, an die Aktionäre der Pelikan Holding AG, Baar, vom 11. März 2005.

Der Verwaltungsrat der Pelikan stützt sich in seiner Empfehlung an die Aktionäre auf ein Bewertungsgutachten, welches zum Schluss kommt, dass das Angebot finanziell nicht angemessen ist.

In den Medien wurde heute das öffentliche Tauschangebot der Diperdana an die Aktionäre der Pelikan publiziert. Die Übernahmekommission hat das Angebot auf seine Transparenz, Lauterkeit und Gleichbehandlung der Aktionäre überprüft.

Im Fall des Zustandekommens des Angebotes wird der Verwaltungsrat der Pelikan die Diperdana beherrschen. Dementsprechend befindet er sich bezüglich der Beurteilung des Angebotes in einem Interessenkonflikt. Zur Lösung dieses Interessenkonflikts hat er die BDO Visura mit der Erstellung einer Fairness Opinion (hier: "Bewertungsgutachten") beauftragt.

In ihrem Bewertungsgutachten kommt die BDO Visura zum Schluss, das angebotene Umtauschverhältnis sei finanziell nicht angemessen. Auf dem Hintergrund dieser negativen Beurteilung des Angebotes hat der Verwaltungsrat der Pelikan beschlossen, auf eine konkrete Empfehlung zuhanden der Aktionäre zu verzichten. Statt dessen zählt er eine Reihe von Aspekten auf, die er als Vorteil einstuft und nennt als einzigen Nachteil das vorliegende Bewertungsgutachten.

Da es sich beim Angebot der Diperdana nicht um ein Pflichtangebot handelt (Opting Out Klausel) und damit die Mindestpreisbestimmungen (Art. 32 Abs. 5 Börsengesetz) nicht anwendbar sind, kann sich die Übernahmekommission nicht zur finanziellen Angemessenheit des Angebotes äussern. Die Transparenz ist aufgrund der neueren Praxis der Übernahmekommission zur Offenlegung der Bewertungsmethoden und der verwendeten Parameter im Bewertungsgutachten sichergestellt. Für die Aktionäre ist dadurch nachvollziehbar, wie die BDO Visura zum Schluss kommt, das Umtauschverhältnis sei finanziell nicht angemessen. Die Übernahmekommission kommt deshalb in ihrer Empfehlung vom 4. März 2005 zum Schluss, dass das Angebot den Anforderungen des Börsengesetzes genügt.

Es ist nun an den Aktionären, aufgrund des Angebotsprospektes und des Bewertungsgutachtens zu entscheiden, ob sie das Angebot annehmen wollen oder nicht.

Auskunftsperson:

Isabelle Chabloz Rechtsanwältin, Rechtskonsulentin der Übernahmekommission

Tel. ++41 (0)58 854 22 90

Die Übernahmekommission

Die Schweizerische Übernahmekommission ist eine öffentlich-rechtliche Behörde des Bundes. Sie überprüft gestützt auf Art. 23 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz; BEHG) die Einhaltung der Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote im Einzelfall.

Zürich, 11. März 2005